

**Satzung**

(in der Fassung vom 11. Januar 2008)

<u>§ 1</u>	<p><u>Name, Sitz und Geschäftsjahr</u></p> <p>Der Verein führt den Namen Heimatverein Wulfen 1922 e. V.          Er hat seinen Sitz in Dorsten -Wulfen.          Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.          Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dorsten eingetragen.</p>
<u>§ 2</u>	<p><u>Zweck und Gebiet des Vereins</u></p> <p>Der Verein befaßt sich mit der Heimatkunde und Heimatpflege. Er beabsichtigt die Einflußnahme auf die Gestaltung und weitere Entwicklung des Ortsbildes.          Der Verein will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiter entwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Das geschieht insbesondere durch die Pflege alter Sitten und Bräuche sowie Förderung der plattdeutschen Sprache.          Der Heimatverein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Heimatbund Herrlichkeit Lembeck und Stadt Dorsten e.V. an, dem er angehört. Gleichzeitig will er mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.          Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Er erstrebt keinen materiellen Gewinn. Er darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen.          Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.          Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet des Ortsteils Wulfen sowie seine dazugehörige Umgebung.</p>
<u>§ 3</u>	<p><u>Mitgliedschaft</u></p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein stellt.          Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der geschäftsführende Vorstand über den Antrag des Bewerbers nach pflichtgemäßem Ermessen positiv entschieden hat. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen. Die Mitgliedschaft gilt ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.          Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.          Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 15. November mitzuteilen.</p>

	Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes.
<u>§ 4</u>	<p><u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.</p>
<u>§ 5</u>	<p><u>Organe des Vereins</u></p> <p>Organe des Vereins sind:     der Vorstand      der Beirat      die Mitgliederversammlung.</p>
<u>§ 6</u>	<p><u>Vorstand</u></p> <p>Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.</p> <p><u>Der Vorstand</u>  besteht aus:     dem geschäftsführenden Vorstand                            dem erweiterten Vorstand.</p> <p><u>Der geschäftsführende Vorstand</u>  besteht aus:     dem 1. Vorsitzenden                            dem 2. Vorsitzenden                            dem Geschäftsführer                            dem Schatzmeister.</p> <p>Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.  Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.</p> <p><u>Der erweiterte Vorstand</u>  besteht aus:     dem stellvertretenden Geschäftsführer                            dem stellvertretenden Schatzmeister                            dem Öffentlichkeitsreferenten.  Zudem können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden, die vollberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind.</p> <p><u>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung 2009 gewählt, und zwar</u></p> <p style="padding-left: 40px;">für 3 Jahre:     der 1. Vorsitzende                            der Geschäftsführer                            der Schatzmeister                            der Öffentlichkeitsreferent</p>

	<p style="text-align: center;">zwei Beisitzer</p> <p style="text-align: center;">für 1 Jahr:    der 2. Vorsitzende  der stellv. Geschäftsführer  der stellv. Schatzmeister  zwei Beisitzer</p> <p>Nach Ablauf dieser Amtszeiten der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in den Jahreshauptversammlungen die Neuwahl für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die genannten Funktionsträger können beiderlei Geschlechts sein.</p> <p>Fällt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl ein anderes Vereinsmitglied zu bestellen.</p> <p>Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.</p>
<p><u>§ 7</u></p>	<p><u>Beirat</u></p> <p>Den Beirat bilden die jeweiligen Sprecher der Arbeitskreise und vom Vorstand bestellte Einzelpersonen. Sie haben die Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Sprecher der Arbeitskreise werden für die Dauer von zwei Jahren in den Arbeitskreisen gewählt und vom Vorstand bestätigt. Mindestens einmal in jedem Jahr tritt der Beirat zusammen.</p>
<p><u>§ 8</u></p>	<p><u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>Wenigstens einmal im Jahr findet eine <u>ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)</u> statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird, Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.</p> <p>Eine <u>außerordentliche Mitgliederversammlung</u> findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich beantragen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes</li> <li>2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer</li> <li>3. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters</li> <li>4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen</li> <li>5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</li> <li>6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen</li> <li>7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</li> <li>8. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes</li> </ol>

	Die Kasse ist durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen. Wiederwahl ist einmal möglich.
<u>§ 9</u>	<u>Arbeitsausschüsse</u>  Zur Durchführung besonderer Aufgaben können neben den Arbeitskreisen Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Sprecher selbst.
<u>§ 10</u>	<u>Versammlungsleitung und Beschlußfassung</u>  Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit im Wahlverfahren entscheidet das Los. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
<u>§ 11</u>	<u>Ehrenamtliche Tätigkeit</u>  Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
<u>§ 12</u>	<u>Auflösung des Vereins</u>  Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Der Beschluß ist dem Heimatbund Herrlichkeit Lembeck und Stadt Dorsten e.V. mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins sollen die beweglichen Sachwerte an den Heimatbund Herrlichkeit Lembeck und Stadt Dorsten e.V. übergeben werden. Das Barvermögen fällt anteilig im Verhältnis der Anzahl ihrer Wulfener Gemeindemitglieder an die örtlichen Kath. Kirchengemeinden St. Matthäus und St. Barbara sowie die Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Wulfen zu verwenden haben.
<u>§ 13</u>	<u>Inkrafttreten</u>  Diese Satzung ist am 25. Oktober 1984 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Geändert wurde sie in der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1985 in der Mitgliederversammlung vom 8. März 1992 in der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1997 in der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1998 in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1999 Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2008

Dorsten-Wulfen, den 11. 1. 2008

Johannes Krümpel  
1. Vorsitzender

Michael Wronker  
Geschäftsführer